

Beschlussvorlage 137/2023

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.06.2023	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Kindertagesstättenbedarfsplan 2023/24

Beschlussvorschlag:

Der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans 2023/24 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	36502
Produktsachkonto:	54143
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	33.500.000,00 €

Leistungsbezeichnung:	36502
Produktsachkonto:	541432
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	2.100.000,00 €

Leistungsbezeichnung:	36502
Produktsachkonto:	5419
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	15.500.000,00 €

Leistungsbezeichnung:	36502
Produktsachkonto:	54192
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	1.350.000,00 €

Bad Dürkheim, 22.06.2023
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Erläuterungen zum Bedarfsplan 2023/24:

Am 01.07.2021 ist das neue Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz (KiTaG) vollständig in Kraft getreten. Das neue KiTaG von RLP forderte im Rahmen der Bedarfsplanung viele Anpassungen.

Die größte Veränderung bestand und besteht weiterhin in der Umsetzung des neuen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz.

Der neue Rechtsanspruch nach §14 KiTaG umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung, montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen, orientiert an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V., vorgesehen werden.

Zur Erfüllung des künftigen Rechtsanspruches gibt es eine Übergangsfrist von 7 Jahren bis 31.12.2027 zur Ausgestaltung des Mittagessens.

Nach § 15 KiTaG kann der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung **oder** in der Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf erfüllt werden.

Folgend werden die Bedingungen im Rahmen der Bedarfsplanung nach dem gültigen Kita Gesetz noch einmal kurz dargestellt:

- Die Bedarfsplanung und die damit einhergehende Personalkostenfinanzierung findet anhand der tatsächlich eingeplanten Platzstrukturen statt.
- Für diese Platzpersonalisierung werden im KiTaG drei unterschiedliche Platzkategorien nach Alterskohorten mit einhergehender Personalisierung von 7 Stunden wie folgt ausgewiesen:
 - **U 2 Plätze (0-2 Jahre)** mit einem Personalschlüssel von 0,263 VZÄ pro Platz
 - **Ü 2 Plätze (2 Jahre bis Schuleintritt)** mit einem Personalschlüssel von 0,1 VZÄ pro Platz
 - **Schulkind Plätze (ab Schuleintritt bis 14 Jahre)** mit einem Personalschlüssel von 0,86 VZÄ pro Platz
- Plätze die über den 7 stündigen durchgängigen Rechtsanspruch hinausgehen (7h PLUS Plätze) sind bedarfsgerecht einzurichten. Hierbei sind nur halbstündige oder volle Stundenumfänge möglich.

Seite 3 Beschlussvorlage 137/2023

- Zur Einrichtung von 7h Plus Plätzen ist eine Mindestanzahl an Kindern mit gleichen Bedarfen erforderlich, die eine sogenannte „Betreuungskohorte“ bilden. Die Mindestanzahl errechnet sich aus der Verteilung von U2 und Ü2 Plätzen.
- Die 7h PLUS Betreuungsplätze werden entsprechend der genauen Stundenanzahl jeweils höher personalisiert
- Zusätzlich zu diesem Personalschlüssel pro Platz finden im Rahmen der Gesamtpersonalisierung auch Personalanteile für Leitungsaufgaben, Personalanteile für die Anleitung von Auszubildenden sowie Personal aus dem Sozialraumbudget Berücksichtigung.
- Im Rahmen der Bedarfsplanung werden die benötigten Plätze der einzelnen Alterskohorten jährlich neu betrachtet und je nach Bedarf die Betriebserlaubnis für die jeweiligen Kindertagesstätten angepasst.
- Die festgesetzte Fehlplanungstoleranz beträgt für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 nur noch 16% für Plätze ab dem zweiten Lebensjahr. Diese soll bis 2028 um je 2%-Punkte pro Jahr abgeschmolzen werden. Die Fehlbelegungstoleranz bei unter zweijährigen Kindern bleibt dauerhaft bei 20%. Eine Fehlbelegungsquote über den genannten Toleranzgrenzen bedingt die Kürzung von Personalkostenzuschüssen durch das Land. Mit der eingeführten Stichtagsprüfung zum 31.5. wird eine retrospektive Abrechnung im Widerspruch zur prospektiven Planung beibehalten, was ein finanzielles Restrisiko bei einer Fehlplanung bei der Kommune hinterlässt.

Erläuterungen und Hinweise zur Bedarfsplanung

Die dem Bedarfsplan zu Grunde liegenden einrichtungsbezogenen Daten, wurden zum Stichtag 31.12.2022 erfasst. Im Fokus der Bedarfsplanung liegen die Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2 Plätze), welche auch beitragsfrei sind. Für die Ausweisung des Bedarfes an Ü2 Betreuungsplätzen wurde die Planungsgröße von 4,75 Jahrgängen festgehalten. Damit sind alle Kinder von drei bis sechs Jahren erfasst, sowie ein dreiviertel Jahrgang der zweijährigen Kinder.

Die kostenpflichtigen Plätze für U2 Kinder wurden anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Einrichtungen nach bedarfsplanerischer Möglichkeit berücksichtigt. Für die U2 Kinder stehen im Landkreis Bad Dürkheim auch Plätze in Tagespflegestellen zur Verfügung.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Flucht von schutzbedürftigen Menschen, wurden ukrainische Kinder, je nach Kapazität der Einrichtung zunächst auch stundenweise, aufgenommen. Inzwischen werden diese Kinder in der Bedarfsplanung berücksichtigt. Zum Stand 31.12.2022 besuchten 28 Kinder über zwei Jahren die Einrichtungen.

Auch im zweiten Jahr der Umsetzung des neuen Kindertagesstättengesetzes und der daraus teilweise resultierenden zusätzlichen Personalisierung, stellt die Einstellung von Fachpersonal weiterhin eine große Problemlage dar. Im Rahmen dessen ist in einzelnen Einrichtungen die Anwendung des mit dem Land abgestimmten Maßnahmenplanes erforderlich. Bei Personalmangel kann es damit zu einer Einschränkung von pädagogischen Angeboten und temporär auch zu einer Kürzung der Betreuungszeit kommen. Dies erfolgt meist kurzfristig und stellt für berufstätige Eltern immer wieder eine Herausforderung dar.

Die Festlegung der Trägeranteile für die Platzpersonalisierung wurde vom Gesetzgeber im neuen KiTaG nicht vorgenommen. Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die diesbezüglichen Rahmenvereinbarungen gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG zwischen den kommunalen und freien Spitzenverbänden konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Aufgrund dessen wird die bisher bestehende Vereinbarung mit den freien Trägern und dem Landkreis Bad Dürkheim fortgeführt. Diese besagt, dass alle Personalkosten rückwirkend, wie in den zukünftigen Vereinbarungen beschlossen, übernommen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene durchgängige Betreuung aller Kinder ist im Landkreis Bad Dürkheim noch nicht vollständig erfolgt.

Es gibt weiterhin Kindertagesstätten, bei denen auch die Fachbehörden der Ansicht sind, dass die Umsetzung des neuen Rechtsanspruches mit der Betreuung über die Mittagszeit ohne Veränderungen der Räumlichkeiten nicht erfolgen kann. Dies bedingt in manchen Kindertagesstätten unter anderem auch bauliche Veränderungen, wofür die Übergangsfrist bis Ende 2027 benötigt wird. Vorrangig müssen viele Küchen in den Einrichtungen erweitert, sowie teilweise auch zusätzliche Räume (Essraum, Schlafrum) geschaffen werden.

Aufgrund eines Mangels an qualifizierten Arbeitskräften auch im Bereich von Behörden und Handwerk, schwieriger Kostenkalkulation und Lieferengpässen verzögert sich die Umsetzung der Maßnahmen in vielen Kommunen.

In den Kindertagesstätten, in denen es zur vollständigen Erfüllung des Rechtsanspruches noch Baumaßnahmen bedarf, werden übergangsweise weiterhin die sogenannten Teilzeitplätze, mit Betreuung am Vor- und Nachmittag, ohne Mittagessen, ausgewiesen. Bei fehlenden Küchenkapazitäten wird in manchen Einrichtungen die Verpflegung mit mitgebrachten Lunchpaketen angeboten.

Die Anzahl der Plätze mit durchgängiger Betreuung kann im Kita-Jahr 2023/24 weiter erhöht und damit der bestehende Rechtsanspruch weiter umgesetzt werden.

Künftig soll in allen Kindertagesstätten des Landkreises Bad Dürkheim für 100 % der betreuten Kinder ein Mittagessen angeboten werden. Für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 können im Landkreis Bad Dürkheim 90,66 % der U2 und Ü2 Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen nach dem neuen Rechtsanspruch mit Mittagessen vorgehalten werden.

Bedarfsdeckung der U2 Kinder (unter 2 Jahren) nach dem neuen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

In den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bad Dürkheim standen zum Stichtag 31.12.2022 für Kinder in der Altersgruppe von 0–2 Jahren insgesamt 103 kostenpflichtige Plätze in Betreuungseinrichtungen zur Verfügung.

Im Bereich der Kindertagespflege werden aktuell zusätzlich 140 Betreuungsplätze im Landkreis Bad Dürkheim für Kinder von 0 – 13 Jahren vorgehalten. Viele dieser Plätze sind als Teilzeitplätze vergeben und können mehrfach belegt werden, sofern zur jeweiligen Betreuungszeit immer nur maximal 5 Kinder gleichzeitig anwesend sind. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches, sowie eines bedarfsgerechten Angebotes von U2 Kindern, werden die Plätze in den Tagespflegestellen vorrangig auch mit dieser Altersgruppe belegt. Die Plätze in der Kindertagespflege werden bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 um bis zu 16 Plätze erweitert.

Bedarfsdeckung für Ü2 Kinder (2 Jahre bis zum Schuleintritt) nach dem neuen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Im Landkreis Bad Dürkheim standen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 5.832 Ü2-Plätze für Kinder dieser Altersgruppe zur Verfügung. Hiervon waren noch 667 Plätze in Teilzeitform eingerichtet. Zum neuen Kindergartenjahr 2023/24 konnte die Anzahl der durchgängigen Betreuungsplätze weiter erhöht und damit einhergehend die Anzahl der Teilzeitplätze auf nunmehr 562 Betreuungsplätze reduziert werden.

Außerhalb des Landkreises Bad Dürkheim können Plätze im Waldorfindergarten Frankenthal sowie in der LuKids Kindertagesstätte in Ludwigshafen (BASF) zur Bedarfsdeckung genutzt werden.

Mit dem neuen Kindertagesstättengesetz gibt es auch Veränderungen bei der Personalisierung von integrativen Plätzen (ehemals Förderplätze). Durch den Wegfall der BTHG Plätze wird es zukünftig, im Rahmen der Inklusion, nur noch Regelplätze in den einzelnen Kindertagesstätten geben. Bei den Regelplätzen erfolgt die Finanzierung und Bildung von Platzangeboten nach den Vorgaben des KiTaG. Werden auf Regelplätzen Kinder mit einer Beeinträchtigung betreut, sind die zusätzlichen Bedarfe (Personal, Ausstattung) durch die Eingliederungshilfe zu decken. Im Kindertagesstättenbedarfsplan 2023/2024 werden diese Plätze als Regelplätze mit zusätzlichem Bedarf ausgewiesen.

Bedarfsgerechtes Angebot an 7h PLUS Plätzen nach dem neuen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Nach § 19 des KiTaG trifft die Bedarfsplanung die Festlegung zu Betreuungszeiten und Plätze in den Tageseinrichtungen. Dabei soll den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, Rechnung getragen werden.

Aufgrund dessen wurden, neben den Rechtsanspruchsplätzen, auch weitere 7h PLUS Betreuungsplätze in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen eingeplant. Unter der Bezeichnung 7h PLUS Plätze sind die über den 7-stündigen Rechtsanspruch am Stück hinausgehenden Betreuungsplätze zu verstehen. Diese Plätze werden bedarfsgerecht von 7,5 bis 10 Stunden in den einzelnen Kindertagesstätten, auf der Grundlage von Elternbedarfsumfragen, eingerichtet.

Im Landkreis Bad Dürkheim standen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 5.935 U2 und Ü2 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon waren 3.891 bedarfsgerechte 7h PLUS Plätze für Kinder beider Alterskohorten.

Bedarfsdeckung für Schulkind Plätze (vom Schuleintritt bis 14 Jahren) nach dem neuen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist nach §17 KiTaG ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Im Bereich der Betreuung von Kindern ab dem Schuleintritt waren im Landkreis 344 Schulkind Plätze vorhanden. Zur Einrichtung eines Angebotes für Schulkind Plätze hat das Land mit dem neuen KiTaG eine Mindestgröße zur Personalisierung von insgesamt 21 Plätzen festgelegt.

Im vorliegenden Bedarfsplan wurden neben den Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen auch die Schulen mit den entsprechenden Angebotsformen (z.B. Ganztagschule, betreuende Grundschule, Hausaufgabenbetreuung etc.) aufgeführt.

Die Kinderzahlenentwicklung der Ü2 Kinder sieht wie folgt aus:

Jahrgang Vorjahr	1.263 Kinder
Jahrgang 2017/2018	1.248 (-15)
Jahrgang 2018/2019	1.265 (+17)
Jahrgang 2019/2020	1.261 (- 4)
Jahrgang 2020/2021	1.244 (-17)
Jahrgang 2021/2022	1.153

Ausblick

Als vorrangige Aufgabe ist weiterhin die Umsetzung der noch bestehenden Teilzeitplätze in durchgängige Rechtsanspruchsplätze nach § 14 KiTaG zu sehen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in vielen Gemeinden bereits in der Umsetzung bzw. in der konkreten Planung. Der Landkreis Bad Dürkheim gewährt Zuschüsse für Maßnahmen, die für eine durchgängige Betreuung aller Kinder getätigt werden müssen. Für viele Kommunen ist es eine große Herausforderung, die bei ihnen verbleibenden Kosten zu übernehmen, weshalb hier weiterhin Beratungsbedarf besteht und Verhandlungen zu führen sind.

Anlagen:

Entwurf Kindertagesstättenbedarfsplan 2023-2024